



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 11	Datum: 20.12.2024	Ausgabe: 26/2024
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
05.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme von Auskünften gem. § 7 Korruptions- bekämpfungsgesetz	3
11.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung Sportförderrichtlinien der Stadt Gronau (Westf.) vom 01.01.2019 i.d.F. vom 11.12.2024	4
16.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung 21. Änderungssatzung vom 16.12.2024 zur Abfallgebühren- satzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 21.12.1993	13
16.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung 4. Änderungssatzung vom 16.12.2024 zur Satzung der Stadt Gronau (Westf.) zur Umlage der Kosten der Gewässer- unterhaltung gemäß § 64 LWG vom 03.12.2019	15
16.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung 30. Änderungssatzung vom 16.12.2024 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- gebühren in der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.1980	17
17.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394) 112. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Windenergiegebiet Am Berge“, Stadtteil Epe 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses 2. Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Betei- ligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	19

Datum:	Inhalt:	Seite:
17.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394) Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über die Festlegung der Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich „Kottigweg“ - Außenbereichssatzung Kottigweg - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	21
18.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.2024	23

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
zur Einsichtnahme von Auskünften gem. § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass eine Einsichtnahme von Auskünften gem. § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz ganzjährig innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten im Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau möglich ist.

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung NW unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes NW am 07.09.2005 eine Ehrenordnung beschlossen. Danach haben die Mandatsträger Auskunft über folgende persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen:

- Name, Vorname
- gegenwärtig ausgeübte Berufe
- Beraterverträge, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen
- Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
- Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Auskünfte zur Einsichtnahme erteilen Frau Kösters, Tel. 02562/12-411 und Herr Alfert, Tel. 02562/12-412 vom Fachdienst Bürger- und Ratsservice.

Gronau, den 05.12.2024

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
Sportförderrichtlinien der Stadt Gronau (Westf.)
vom 01.01.2019
i.d.F. vom 11.12.2024

Diese Richtlinie enthält eine Verantwortung der Stadt Gronau für die sportliche Daseinsvorsorge der Einwohnerinnen und Einwohner aller Altersgruppen und erkennt hierdurch den hohen Stellenwert des Sports, insbesondere im Bereich der Inklusion, Integration, Gewaltprävention und Förderung des Ehrenamtes an.

Gefördert werden die im Stadtgebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine, die ihren Sport innerhalb des Stadtgebietes vollziehen und die dem Landessportbund NRW und seinen Fachverbänden und dem StadtSportVerband Gronau e.V. (SSV) angeschlossen sind.

Die finanzielle Förderung erfolgt auf vertraglicher Vereinbarung und auf freiwilliger Basis. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder Bezuschussung besteht nicht. Zuschüsse können nur im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel bewilligt werden.

Die Stadt Gronau übernimmt Verantwortung durch sportfördernde Maßnahmen in eigener Trägerschaft und darüber hinaus durch Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Verwaltungs- und Investitionsbereich zur finanziellen Unterstützung der Sportvereine nach diesen Richtlinien.

Allgemeines:

Damit die Gronauer Sportvereine ihre Angebote unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können, gewährt die Stadt Gronau (Westf.) den als förderungswürdig anerkannten Gronauer Vereinen und dem StadtSportVerband zu den ihnen entstehenden Kosten nach diesen Richtlinien folgende Zuschüsse:

- eine an Prioritäten orientierte kommunale Investitionsplanung, die sich an notwendigen, zweckmäßigen und nachhaltigen Maßstäben orientiert
- die Bereitstellung und Unterhaltung kommunaler Sportstätten
- Übertragung kommunaler Sporteinrichtungen an nutzende Sportvereine
- Vertragsabschlüsse zur eigenverantwortlichen Nutzung kommunaler Sporteinrichtungen durch Sportvereine
- Pacht- und Erbpachtübernahmen, AfA-Übernahmen (ausschließlich für stadteigene Anlagen), Mietkosten von Sportstätten der Sportvereine und der Kreissporthalle
- Zuschüsse für vereinseigene Baumaßnahmen (Neubau-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen)
- Kostenzuschuss für die Benutzung der Bäder der Stadtwerke Gronau GmbH
- Kostenzuschüsse für die sportliche Selbstverwaltung
- Kostenzuschüsse für die Ausrichtung von Meisterschaften

Die Subsidiarität der öffentlichen Sportförderung wird durch angemessene Steigerung der Eigenleistung des Sports und seiner Selbstverwaltung hervorgehoben.

Grundsätzlich werden nur solche Sportvereine gefördert,

- deren Sport- und Vereinsleben sich innerhalb des Stadtgebietes Gronau vollzieht,
- die als gemeinnützig, im Sinne der Abgabenordnung durch das zuständige Finanzamt anerkannt sind,
- deren Mitgliedsbeiträge am 01. Januar eines jeden Jahres mindestens monatlich für

Jugendliche: 3,00 Euro

Erwachsene 5,00 Euro

Familien: 10,00 Euro

betragen. Soziale Staffelungen bleiben unberücksichtigt.

1. Allgemeine Förderung des Sports

Die Zuschüsse werden für die Bestreitung der regelmäßigen Kosten der Vereine gewährt.

Berechnungsgrundlage für die Höhe des Zuschusses ist die Anzahl der jugendlichen Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren und der weiteren Mitglieder nach der jährlichen Meldung bis zum 28. Februar des jeweiligen Haushaltsjahres an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen. Wird keine Meldung abgegeben, erfolgt in dem Haushaltsjahr keine Bezuschussung.

Der jährliche Zuschuss für jedes einzelne jugendliche Mitglied bis einschließlich 26 Jahren beträgt 10,00 € und bei allen anderen Vereinsmitgliedern 5,00 €.

2. Förderung des Leistungssports

Sportlerinnen und Sportlern, die an NRW-Meisterschaften, der höchsten Amateurliga der jeweiligen Sportart, Bundesligen, Deutschen Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften sowie an Olympischen Spielen und den jeweilig erforderlichen Qualifikationswettbewerben teilnehmen, kann auf Antrag des Sportvereins unter Nachweis der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten ein Zuschuss gewährt werden.

Die Zuschüsse werden nur für Meisterschaften gewährt, die vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) oder einer seiner Mitgliedsorganisationen durchgeführt wurden.

Für die Ausrichtung von entsprechenden Meisterschaften, mindestens auf NRW-Landesebene, wird auf Antrag des ausrichtenden Vereins ein Zuschuss von 1.000,00 € gewährt.

Der Verein hat die Ausrichtung von entsprechenden Meisterschaften mindestens ein Jahr vorher anzuzeigen.

Kostenzuschuss:

1. Startgeld und Anmeldegebühr für die Sportler und der dringend notwendigen Betreuer
2. Fahrtkosten (nachgewiesene und nicht anderweitig ersetzte), kürzeste Fahrtstrecke mit der günstigsten Fahrmöglichkeit (in der Regel DB AG 2. Klasse); Gruppentarife auszunutzen.
Bei Benutzung von PKW für die tatsächlich gefahrenen Kilometer zu einem Kilometersatz von 0,30 Euro nach der steuerrechtlichen Regelung;
Bei mehreren Teilnehmern (Sportler, Trainer, Betreuer) sind Mitfahrgelegenheiten zu nutzen.
3. Übernachtungen; günstigste Gelegenheit, wie Sportheim, Jugendherberge, soweit vorhanden, mittleres Hotel sowie evtl. Campingplatz
4. Verpflegungskosten; Selbst- oder Fremdverpflegung

Der städtische Anteil kann bis zu 50 % der nachgewiesenen und anerkannten Kosten betragen. Ansprüche nach den Regelungen des Reisekostengesetzes für den öffentlichen Dienst können nicht geltend gemacht werden.

3. Vereinsjubiläen

Zu Vereinsjubiläen werden, falls eine öffentliche Jubiläumsveranstaltung stattfindet, folgende Zuschüsse gewährt:

25 Jahre	150,00 €
50 Jahre	300,00 €
75 Jahre	400,00 €
100 Jahre	500,00 €
alle weiteren 25 Jahre	500,00 €

Der Verein hat die Jubiläumsveranstaltung mindestens ein Jahr vorher anzuzeigen.

4. Förderung der Übungsleitertätigkeit

Den Sportvereinen werden zur Förderung der Übungsarbeit vom Land NRW über den Landessportbund NRW auf Antrag Zuwendungen gewährt. Entsprechend den gewährten Zuschüsseinheiten des Landessportbundes NRW gewährt auch die Stadt Gronau für diese Arbeit jährlich Zuwendungen in Höhe von 250,00 € pro gewährter Zuschüsseinheit.

5. Unterhaltung der Sportanlagen

Die Stadt Gronau gewährt Sportvereinen, die Sportstätten innerhalb des Stadtgebietes betreiben und sämtliche Betriebskosten selbst aufzubringen haben, jährliche Zuschüsse nach dieser Richtlinie.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuschüsse ist ein gepflegter und verkehrssicherer Zustand der Sportstätten. Die Anlagen müssen den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entsprechend und ständig in einem sauberen und hygienischen Zustand sein und regelmäßig genutzt werden.

5.1 Außenanlagen – Unterhaltung und Pflege

(a) Rasenspielplätze jeweils 0,30 Euro/je qm

Für die Rasenspielplätze werden von den ZBU die erforderlichen Pflegearbeiten wie mähen, düngen, besanden, vertikutieren, aerifizieren, Drainagen und Ausbesserung größerer Rasenschäden (z. B. Torräume) ausgeführt.

Die Rasenplatzpflege wird inklusive des Materialeinsatzes im Rahmen des Bedarfs turnusmäßig in der Zeit von Montag bis Freitag durchgeführt, wobei begründete Wünsche weitgehend berücksichtigt werden.

Restliche Pflegearbeiten, wie Entfernen der Tornetze und Eckfahnen, Ausbesserungsarbeiten nach Austragung der Spiele (Trittschäden), Abkreiden und Markieren der Spielfelder, Bedienung der manuellen Beregnungsanlagen, Wildwuchsbekämpfung, Pflege und Beseitigung von Verunreinigungen in den Außenanlagen, Stehrängen, Tribünen, Zuwegung und Eingangsbereich (inklusive Winterwartung) werden vom jeweiligen Sportverein durchgeführt.

(b) Kunstrasenplätze 750,00 Euro

Für die Kunstrasenspielplätze werden von den ZBU die erforderlichen Pflegearbeiten wie Kehren, Nachfüllen, Verschmutzungen entfernen und erforderliche Grundreinigungen ausgeführt, die lt. Pflegehinweis des Herstellers zur Erhaltung der Anlage vorgeschrieben sind.

Restliche Pflegearbeiten, wie Entfernen der Tornetze und Eckfahnen, Bedienung der manuellen Beregnungsanlagen, Wildwuchsbekämpfung, Pflege der Außenanlagen, Stehränge, Tribüne, Zuwegung und Eingangsbereich werden vom jeweiligen Sportverein durchgeführt.

(c) Tennisplatz (außen) pro Spielfeld 1.250,00 Euro

(d) sonstige sportlich genutzte Außenanlagen 500,00 Euro

5.2 Außenanlagen – Beleuchtung

Beleuchtungspauschale für nicht überdachte Spielflächen pro Jahr und Einheit
(mindestens Normspielfeldgröße 68 x 105 m):

Rasenspielplatz/Kunstrasenplatz (LED)	3.000,00 Euro
Rasenspielplatz/Kunstrasenplatz (Altbestand)	1.500,00 Euro
(nicht normgerechter) Trainingsplatz	
Natur/Kunstrasen (LED)	750,00 Euro
Natur/Kunstrasen (Altbestand)	500,00 Euro
Außen-Reitplätze (LED)	
Außen-Reitplätze (LED)	750,00 Euro
Außen-Reitplätze (Altbestand)	500,00 Euro

5.3 Hallensportanlagen

Für Hallensportanlagen wird pauschal ein Zuschuss für Unterhaltung und Beleuchtung pro Jahr und Einheit gewährt:

Tennishalle (LED)	3.000,00 Euro
Tennishalle (Altbestand)	1.500,00 Euro
Reithalle (LED) (je nach qm Reitfläche)	
Reithalle (LED) (je nach qm Reitfläche)	2,50 Euro/qm
Reithalle (Altbestand) (je nach qm Reitfläche)	1,50 Euro/qm
Schießhalle (LED) (je qm Schießfläche)	
Schießhalle (LED) (je qm Schießfläche)	2,50 Euro/qm
Schießhalle (Altbestand) (je qm Schießfläche)	1,50 Euro/qm
sonstige Hallen- und Sporträume (LED)	
sonstige Hallen- und Sporträume (LED)	2,50 Euro/qm
sonstige Hallen- und Sporträume (Altbestand)	1,50 Euro/qm

6. Förderung von Baumaßnahmen, Modernisierung, Sanierung und Renovierung sowie von sonstigen Maßnahmen

Die Stadt Gronau gewährt Mitgliedsvereinen des SSV nach individueller Einzelfallprüfung für Neubau-, Instandsetzungs-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen und den Erwerb von Sportstätten, Baukostenzuschüsse unter Einsatz von städt. Mitteln sowie der vom Land bereitgestellten Sportpauschale. Die zu fördernde Sportstätte muss innerhalb der politischen Grenze der Stadt Gronau liegen und darf nicht gewerblichen Zwecken dienen.

Die Möglichkeiten der Zuschussgewährung anderer Stellen (z.B. Bund, Land, Landessportbund NRW und Fachverbände) sind voll auszuschöpfen. Investitionshilfedarlehen, die vom Landessportbund NRW oder von sonstigen Zuschussgebern als Finanzierungshilfe gewährt werden, bleiben bei der Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt.

Die Entscheidung über den Einsatz der Sportpauschale und über die bereitgestellten städt. Mittel für Baumaßnahmen (städtische und vereinseigene Anlagen) obliegt dem zuständigen Fachausschuss bzw. dem Rat der Stadt Gronau. Anträge auf Neubau-, Umbau-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind zu Planungsbeginn an die Stadt Gronau, FD 340 Sachgebiet Schule und Sport zu richten.

Die Anträge sollen bis zu 30.06. eines Jahres vollständig vorliegen, um im Haushalt des folgenden Jahres berücksichtigt zu werden. Anträge die nach dem 30.06. eingehen, können erst im darauffolgenden Folgejahr im Haushalt berücksichtigt werden.

Nach Prüfung der Vereisanträge auf Zulässigkeit, Nachhaltigkeit und Angemessenheit durch den FD 340 Sachgebiet Schule und Sport unter Beteiligung des Fachdienstes Gebäude- und Liegenschaftsmanagement bzw. des Zentralen Bau- und Umweltdienstes sind die eingehend geprüften Anträge dem Fachausschuss bzw. dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Vor der Gewährung eines städt. Zuschusses, dessen erwartete Zuschusshöhe über 2.500,00 € liegt, müssen SSV und die Stadt Gronau, FD 340 Sachgebiet Schule und Sport, mit positivem Ergebnis geprüft haben, dass sich das Vorhaben des Sportvereins an den Zielen der allgemeinen Sportentwicklung orientiert.

Der städtische Zuschuss kann bis zu 75 % der von der Stadt Gronau als förderungswürdig anerkannten Bau- und Einrichtungskosten betragen. Darüber hinaus können im Einzelfall von der Stadt Gronau Darlehen gewährt werden.

Eigenleistungen sind nach Möglichkeit von den Sportvereinen zur Verringerung der Kosten zu erbringen. Sie sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des beantragten Zuschusses stehen. Die Höhe der Zuschüsse ist nach individueller Prüfung durch die Verwaltung zu ermitteln und zur Entscheidung vorzulegen.

Beim Bau von Großsportstätten, die eine übergeordnete Bedeutung für die Stadt Gronau haben, kann der Rat Sonderregelungen treffen.

Die Reihenfolge der zu bewilligenden Vereisanträge soll sich nachfolgender Priorität richten:

Stufe 1

Unaufschiebbarer Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit von Bauten und Sportanlagen, die eine erhebliche Bedeutung für den Sportverein haben.

Stufe 2

Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Energieeinsparung.

Stufe 3

Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung.

Dem Antrag sind zur Prüfung und Beurteilung folgende Unterlagen beizufügen:

- Vorentwürfe zu den Bauplänen
- Kostenschätzung mit kurz gefasstem Leistungsverzeichnis und Angabe der Massen bzw. mindestens zwei Kostenvoranschläge von Fachbetrieben
- Stellungnahme über die Notwendigkeit der Maßnahme
- Aufstellung über die Gesamtfinanzierung in Einnahmen und Ausgaben.

Die Auszahlung der Zuschüsse / Darlehen ist bei Neubaumaßnahmen bzw. bei anderen Maßnahmen nach dem Baufortschritt wie folgt vorzunehmen:

40 % Baubeginn

25 % Vorlage des Rohbauabnahmescheins

25 % Vorlage des Schlussabnahmescheins

10 % Vorlage und Prüfung der Schlussabrechnung.

Zuschüsse bis zu 5.000,00 € können in einer Summe ausgezahlt werden. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis innerhalb von 3 Monaten einzureichen. Die Stadt Gronau ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse / Darlehen durch Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu prüfen. Die Vereine sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

7. StadtSportVerband

Zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten, Politikfähigkeit und für Qualifizierungsmaßnahmen erhält der StadtSportVerband Gronau pro Jahr 1.500,00 €, deren Verwendung nachzuweisen ist.

8. Sportabzeichen

Die nachgewiesenen Kosten für das Ablegen und der notwendigen Qualifizierungen der Sportabzeichen des DOSB werden dem StadtSportVerband erstattet.

9. Überlassung städtischer Sportanlagen

1. Die städtischen Sportanlagen, Sporthallen und Sporträume werden entsprechend den Richtlinien für die Benutzung der Sportanlagen vom 01.01.1988 und Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.2024 in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung gestellt.

Für die Vergabe der Sporthallenbenutzungsstunden gilt folgende Reihenfolge:

- Schulsport / OGS / ÜMI
- Sportvereine, die dem SSV angehören
- Kitasport
- Weiterbildungseinrichtungen (VHS, freie Träger, u. a.)
- Jugendgruppen
- Breitensportgruppen
- andere interessierte Gruppen.

Die Benutzungspläne werden von der Verwaltung jährlich neu aufgestellt. Eine unterjährige (saisonale) Nutzung wird soweit wie möglich berücksichtigt.

In der Regel sollen die Zeiten bis 19:00 Uhr vorrangig für den Kinder- und Jugendsport vergeben werden.

2. Zustehende Zuschüsse nach dieser Richtlinie können von der Stadt Gronau mit Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten sowie der Eigenbeteiligung der schwimmsporttreibenden Vereine für die Nutzung der Schwimmbäder der Stadtwerke Gronau GmbH verrechnet werden.
3. Für Schulsport ist die Benutzung der städtischen Sporthallen und Sporträume kostenfrei. Für alle weiteren Gruppen gelten die Kostenbeteiligungen gemäß der Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten in der Fassung vom 18.12.2024.

10. Nutzung der Schwimmbäder der Stadtwerke Gronau GmbH

1. Die Schulen der Stadt Gronau und die Sportvereine die dem SSV angehören, können die Bäder in den zugewiesenen Benutzungszeiten benutzen.
2. Die Benutzungszeiten und die Kostenzuschüsse für die Nutzung der Bäder durch die städtischen Schulen werden im Einvernehmen zwischen der Stadt Gronau und der Stadtwerke Gronau GmbH vereinbart.
3. Die schwimmsporttreibenden Vereine nutzen die Bäder auf der Basis der bereits zwischen ihnen und der Stadtwerke Gronau GmbH abgeschlossenen Verträge weiter. Der Beitritt der Stadt Gronau zu diesen Verträgen: „Hiermit verpflichtet sich die Stadt Gronau (Westf.), anstelle des Benutzers die in § 4 vereinbarten Entgelte zu entrichten, soweit und solange die Richtlinien zur Förderung des Sportes in der Stadt Gronau (Westf.) keine andere Regelung treffen“ bleibt bestehen.

11. Ehrungen durch die Stadt Gronau

Für herausragende sportliche Leistungen übergibt die Stadt Gronau im Rahmen einer besonderen Feierstunde persönliche Ehrengaben. Als eine herausragende Leistung gilt

- (a) die Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften, der dem IOC sowie dem IPC angehörenden internationalen Sportverbänden sowie an den Olympischen und Paralympischen Spielen,
- (b) die Erringung einer Meisterschaft, die vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), dem Deutsche Behindertensportverband (DBS) oder einer der entsprechenden Mitgliedsorganisationen mindestens auf Bundesebene durchgeführt wurde,
- (c) das Erzielen eines Deutschen Rekords, Europa- oder Weltrekords.

Die Vorschläge nach den Buchstaben (a) bis (c) erfolgen durch den StadtSportVerband an die Stadt Gronau. Von den Voraussetzungen nach den Buchstaben (a) bis (c) kann im Einzelfall abgewichen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Rat der Stadt Gronau auf Empfehlung des StadtSportVerbandes.

Inkrafttreten

Inkrafttreten dieser Fassung ab 01.01.2025

Öffentliche Bekanntmachung
21. Änderungssatzung vom 16.12.2024
zur Abfallgebührensatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 21.12.1993

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.)-AbfS- vom 14.05.2021 hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende geänderte Fassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) - Abfallgebührensatzung- beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) - Abfallgebührensatzung - vom 21.12.1993 in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 18.12.2023 wird wie folgt geändert:

§ 4
Gebührensätze, Bemessungsgrundlage

erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr für das regelmäßige Einsammeln/Entsorgen der Abfälle richtet sich nach der Zahl und Größe (Volumen) der Abfallbehälter und der Anzahl der Entleerungen bzw. Abfahren.

a) Die Abfallgebühr für den Restabfall-Behälter beträgt jährlich:

je 60 l-Restabfall-Behälter bei 4-wöchentlicher Entleerung	107,00 Euro,
je 80 l-Restabfall-Behälter bei 4-wöchentlicher Entleerung	120,00 Euro,
je 120 l-Restabfall-Behälter bei 4-wöchentlicher Entleerung	146,00 Euro,
je 240 l-Restabfall-Behälter bei 4-wöchentlicher Entleerung	224,00 Euro;

für einen 1,1 m³-Restabfallcontainer

a) bei zwei Abfahren pro Woche	5.814,00 Euro,
b) bei einer Abfuhr pro Woche	2.958,00 Euro,
c) bei einer Abfuhr in zwei Wochen	1.530,00 Euro,
d) bei einer Abfuhr in vier Wochen	816,00 Euro.

In den vorstehenden Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der sperrigen Abfälle nach § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau und die Gebühr für die Altpapierentsorgung enthalten mit Ausnahme der Gebühren für die Bio-Tonne nach Buchstabe b) und für die Annahme von Grünabfällen nach Abs. 2.

b) Die Abfallgebühr für die Bio-Tonne beträgt jährlich:

je 60 l-Bioabfall-Behälter bei 14-täglicher Entleerung	56,00 Euro,
je 120 l-Bioabfall-Behälter bei 14-täglicher Entleerung	84,00 Euro,
je 240 l-Bioabfall-Behälter bei 14-täglicher Entleerung	139,00 Euro.

- (2) Für zusätzlich benutzte Kunststoffmüllsäcke, soweit sie zugelassen sind, ist die Gebühr im Kaufpreis von 6,00 Euro je Stück enthalten. Die für die Restmüllabfuhr zugelassenen Kunststoffmüllsäcke können über den örtlichen Handel erworben werden.
- (3) Für notwendige Sonderentleerungen, die auf das Fehlverhalten des Anschlussnehmers zurückgehen, wird eine Gebühr in Höhe von 1/13 der Restmüll-Jahresgebühr entsprechend der Größe des zu leerenden Gefäßes zuzüglich einer Anfahrtspauschale von 20 Euro erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 16.12.2024

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
4. Änderungssatzung vom 16.12.2024 zur Satzung der Stadt Gronau (Westf.)
zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG
vom 03.12.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung vom 11.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Gronau zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG vom 03.12.2019 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.12.2023 wird wie folgt geändert:

§ 5
Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Einzugsgebiet der Stadt Gronau (Westf.) liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,0251 Euro

(das entspricht 251,38 Euro/ha),

für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,00050 Euro,

(das entspricht 5,00 Euro/ha).

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 16.12.2024

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
30. Änderungssatzung vom 16.12.2024 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.1980

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.1980 in der Fassung der 29. Änderungssatzung vom 18.12.2023 wird wie folgt geändert:

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

erhält folgende Fassung:

- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- a) für Straßen der Reinigungskategorie I 3,45 €
 - b) für Straßen der Reinigungskategorie II 1,35 €
- Bei mehrfacher wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.
- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich für die Winterwartung in Einsatzstufe I 0,78 Euro.
- Wird nur die Winterwartung von der Stadt durchgeführt, so wird lediglich die zu Absatz 5 ausgewiesene Teilgebühr erhoben.
- (6) Die Reinigungskategorien sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 16.12.2024

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)

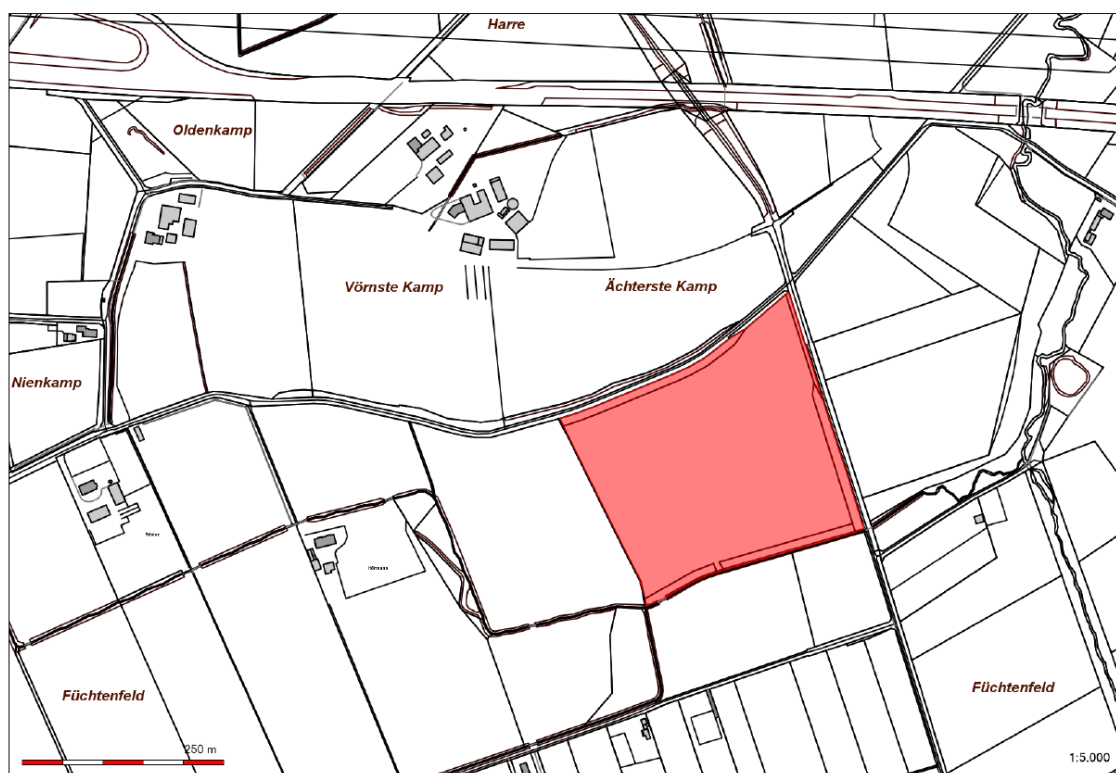
112. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Windenergiegebiet Am Berge“, Stadtteil Epe

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2. Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 21.02.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 112. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Windenergiegebiet Am Berge“, Stadtteil Epe, gefasst.

Der Umgriff der 112. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst das Flurstück 51 der Flur 66, Gemarkung Epe und ist in der Planzeichnung dargestellt.



Änderungsgebiet (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung von Windenergieanlagen.

2. Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass für den v. g. Bauleitplan der Stadt Gronau die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit

vom 02. Januar bis zum 02. Februar 2025 (einschließlich)

durchgeführt wird.

Während dieses Zeitraums kann der Vorentwurf des Bauleitplans bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung (Flur Erdgeschoss, zwischen den Räumen 008 und 010), Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Der Bebauungsplan kann ferner über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne im Verfahren*

sowie über die Internetadresse **www.uvp.nrw.de** abgerufen werden.

Die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Mit der Beteiligung wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Für die elektronische Übermittlung von Stellungnahmen kann der Account/die Mail-Adresse **beteiligung_461@ Gronau.de** genutzt werden.

48599 Gronau, 17. Dezember 2024

Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)

**Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über die Festlegung der Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich „Kottigweg“
- Außenbereichssatzung Kottigweg -**

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

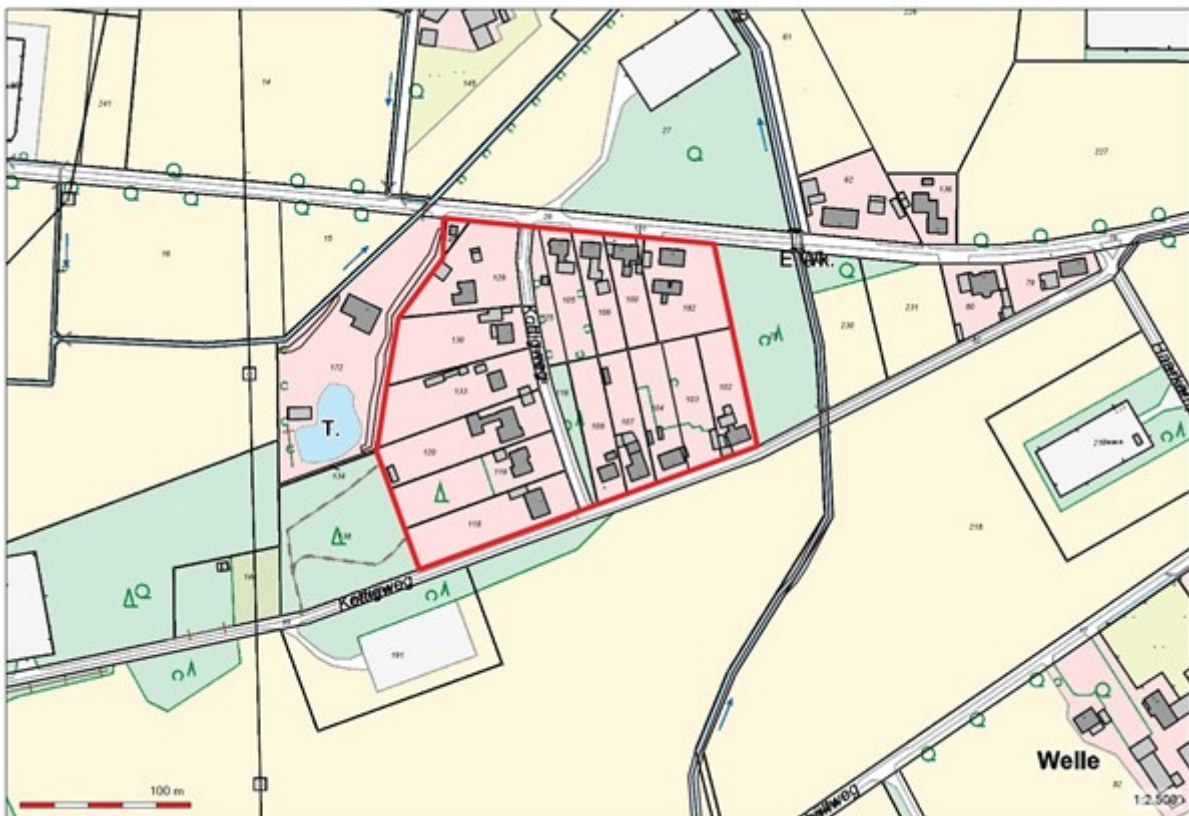
Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 die Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über die Festlegung der Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich „Kottigweg“ - Außenbereichssatzung Kottigweg - beschlossen.

Satzungsgebiet

Das Satzungsgebiet liegt westlich der bebauten Ortslage im Stadtteil Epe zwischen dem Schlamannweg im Norden und dem Kottigweg im Süden.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Epe, Flur 12: Flurstücke 100, 102, 103, 104, 106, 107, 108, 105, 116, 118, 119, 120, 122, 125, 129, 130, 133, 140 und 182.

Der Umgriff des Satzungsgebietes ist aus der Planzeichnung zu entnehmen.



Umgriff Satzungsgebiet (ohne Maßstab)

Die Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über die Festlegung der Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich „Kottigweg“ - Außenbereichssatzung Kottigweg - kann ab sofort während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hingewiesen wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ferner darauf, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Gronau (Westf.), 17. Dezember 2024

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Gronau (Westf.)
vom 18.12.2024

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 11.12.2024 aufgrund der §§ 2, 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV NRW 610) – jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung – die Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten beschlossen:

§ 1
Nutzungsgebühren

Für die Nutzung der städtischen Sportstätten werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Nutzungsgebührenbefreiung / Nutzungsgebührenermäßigung

1. Für städtische Schulen und deren offene Ganztagsfördervereine im Gebiet der Stadt Gronau (Westf.) ist die Nutzung der Sportstätten gebührenfrei.
2. Für Sportvereine, die dem StadtSportVerband Gronau e.V. angehören, ist die Nutzung der Sportstätten an Samstagen und Sonntagen für den Wettkampfbetrieb gebührenfrei.
3. Die Stadt Gronau (Westf.) kann auf Antrag bei Einzelveranstaltungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen, abweichend von den Nutzungsgebühren gemäß § 4 dieser Gebührenordnung gesonderte Einzelfallentscheidungen treffen.

§ 3
Berechnung der Gebühren

Die Gebühren werden bei laufender und bei einmaliger Benutzung nach Übungsstunden berechnet. Eine Übungsstunde umfasst 45 Minuten. Angefangene Stunden zählen als volle Stunden.

Mit dieser Gebührenordnung sollen Benutzergruppen bei größtmöglicher Auslastung der Sporträume zur teilweisen Deckung der laufenden Betriebskosten für die zur Verfügung gestellten Sporteinrichtungen beitragen.

§ 4
Höhe der Gebühren

Für jede angefangene Übungsstunde (45 Minuten) werden für die Sport- und Turnhallen sowie Sporträume folgende Gebühren erhoben:

für Sportvereine, die dem StadtSportVerband Gronau e.V. angehören und die Kriterien der Sportförderrichtlinien der Stadt Gronau (Westf.) erfüllen, kirchliche Institutionen, Kulturvereine, freie Träger der Weiterbildung, anerkannte Träger der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe, Vereinigungen, die Aktivitäten zu Gunsten karitativer oder gemeinnütziger Einrichtungen durchführen, städtische Einrichtungen, DRK, THW sowie für Polizei, Zoll, und Bundespolizei im Rahmen des Dienstsports:

ab dem 01.01.2025

Dreifachhalle	4,50 Euro
Zweifachhalle	3,00 Euro
Einfachhalle	1,50 Euro
Sportraum	1,50 Euro

für alle sonstigen Gruppen und privaten Nutzer:

Dreifachhalle	120,00 Euro
Zweifachhalle	80,00 Euro
Einfachhalle	40,00 Euro
Sportraum	40,00 Euro

Die schwimmsporttreibenden Vereine erbringen eine Eigenbeteiligung i.H.v. 1,00 € je genutzter Schwimmbahn/45 Min.

ab dem 01.01.2026

Dreifachhalle	6,00 Euro
Zweifachhalle	4,00 Euro
Einfachhalle	2,00 Euro
Sportraum	2,00 Euro

für alle sonstigen Gruppen und privaten Nutzer:

Dreifachhalle	120,00 Euro
Zweifachhalle	80,00 Euro
Einfachhalle	40,00 Euro
Sportraum	40,00 Euro

Die schwimmsporttreibenden Vereine erbringen eine Eigenbeteiligung i.H.v. 1,00 € je genutzter Schwimmbahn/45 Min.

§ 5 **Fälligkeit der Gebühren**

1. Mit der Zuteilung der beantragten Hallenstunden werden die Gebühren fällig. Nach abgeschlossenem Quartal erfolgt die Rechnungsstellung. Über die Nutzung in den Sommerferien erfolgt eine gesonderte Abrechnung.
2. Werden die Gebühren auch nach Mahnung nicht gezahlt, so wird die Benutzungsgenehmigung widerrufen.
3. Für den Fall, dass die Benutzer einen Zuschuss aus Haushaltsmitteln der Stadt Gronau (Westf.) erhalten, kann eine Verrechnung zwischen den Haushaltsstellen die Zahlung ersetzen.

§ 6 **Stundung, Niederschlagung, Erlass**

Die Bestimmungen der Stadt Gronau (Westf.) über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Entgeltordnung vom 30.12.2013 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 18.12.2024

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte